

Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 21.01.2008 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 04.04.2019

Der Kreistag hat am 21.01.2008 gemäß § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) und § 5 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Beiträgen von Eltern der Kinder, die Einrichtungen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Erziehung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe in Anspruch nehmen.

Diese Satzung gilt auch für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen, im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Eltern von Kindern, die eine Einrichtung im Sinn von § 1 KiBiz in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Lebt das Kind mit einem Elternteil und dessen Ehegatten oder Ehegattin, Partner

oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft zusammen treten diese zusammen an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Von den Beitragsschuldern wird ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der in Anspruch genommenen Einrichtung erhoben. Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge

(1) Für die Bemessung des Elternbeitrags ist der zeitliche Umfang der zwischen Eltern und der Tageseinrichtung/Tagespflege vereinbarten Betreuung pro Woche sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner ausschlaggebend.

(2) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4 Abs. 5) ist abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit ein Prozentsatz als Elternbeitrag zu zahlen.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen beträgt dieser Satz für eine vereinbarte Betreuungszeit von 25 Wochenstunden 3,52 Prozent, für eine vereinbarte Betreuungszeit von 35 Wochenstunden 3,70 Prozent und für eine vereinbarte Betreuungszeit von 45 Wochenstunden 5,70 Prozent.

Im Bereich der Kindertagespflege beträgt dieser Satz für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden 3,52 Prozent, für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 35 Wochenstunden 3,70 Prozent und für eine vereinbarte Betreuungszeit von mehr als 35 Wochenstunden 5,70 Prozent.

Bei kombinierter Betreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist der Prozentsatz der nächsthöheren Betreu-

ungszeit maßgeblich soweit dieser nicht bereits 5,70 Prozent beträgt.

Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Elternbeiträge, die monatlich 6 Euro nicht erreichen, werden nicht erhoben. Ab 1.8.2010 erfolgt eine jährliche Anhebung aller Beitragssätze nach Satz 2 und 3 entsprechend der Regelungen des § 19 Abs. 2 Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen.

(3) Im Fall des § 2 Absatz 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.000 Euro (vor Abzug des Grundfreibetrags) ergeben würde, es sei denn, nach Absatz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(4) Bei der Aufnahme, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Werden zwei oder mehr Kinder im gemeinsamen Haushalt einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Sofern Kinder gem. § 23 (3) KiBiz von den Elternbeiträgen befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder im Sinne des Satzes 1, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, beitragsfrei. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(6) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein El-

ternbeitrag erhoben.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a, Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

Sonderausgaben werden, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten, nicht berücksichtigt.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die

im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

(5) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens 75.000 Euro, vermindert um den doppelten Grundfreibetrag nach § 32a, Abs. 1 Nr. 1 – Einkommensteuertarif – des Einkommensteuergesetzes (EStG).

(6) Wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Neufestsetzung der Elternbeiträge führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Elternbeiträge wird den Beitragspflichtigen ein Bescheid erteilt.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich für ein Kalenderjahr festgesetzt. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die voraussichtlichen Einkünfte für das gesamte Jahr nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln.

Die Beitragsfestsetzung zu Beginn des Kindergartenjahres erfolgt durch einen vorläufigen Bescheid. Der Elternbeitrag soll ab dem Kalendermonat, in dem eine nichtunwesentliche Änderung des zu erwartenden Jahreseinkommens eintritt, neu festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung des Kindergartenbeitrages erfolgt rückwirkend nach Ende des Kalenderjahres nach Vorlage entsprechender Belege wie z. B. des Steuerbescheides. Wird dabei festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung eines anderen Elternbeitrages führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Wenn Beitragsschuldner, die nach § 3 Abs. (6) von der Beitragszahlung befreit sind, nur während eines Teils des Jahres

die Voraussetzungen des § 3 Abs. (6) erfüllen, werden sie abweichend von Absatz 2 für die übrigen Monate so gestellt, als würde sich das dann erzielte Einkommen auf das ganze Jahr erstrecken.

(4) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines jeden Monats an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten. Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine zum nächsten Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 6 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 4 oder die in § 4 Abs. 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Lippe vom 23.06.2006 über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe außer Kraft.

Detmold, 04.04.2019

Kreis Lippe
Der Landrat

Dr. Lehmann